



Satzung des Landkreises Grafenschaft Bentheim über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Grafenschaft Bentheim in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Grafenschaft Bentheim in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

(1) Der Landkreis Grafenschaft Bentheim betreibt zur Entsorgung der insbesondere im Kreisgebiet anfallenden Abfälle die in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Grafenschaft Bentheim genannten öffentlichen Einrichtungen.

(2) Der Betrieb geschieht auf Grundlage der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Grafenschaft Bentheim in ihrer jeweils geltenden Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungssatzung gilt für alle Anlieferer auf den in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Grafenschaft Bentheim genannten Abfallentsorgungsanlagen. Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung.

Abschnitt 2: Gemeinsame Vorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten zulässig. Die Öffnungszeiten der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen sind den dort aufgestellten Hinweisschildern und der Veröffentlichung auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes zu entnehmen.

(2) Das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

§ 4

Ordnung auf dem Betriebsgelände

(1) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur vom Betriebspersonal, von den beauftragten Personen und den Benutzern betreten bzw. befahren werden.

(2) Die Anliefererfahrzeuge einschließlich der Behälter müssen so eingerichtet sein, dass der Verlust von Abfällen oder das Austreten von Flüssigkeit auf dem Weg zur Entsorgungsanlage verhindert wird. Verwehbare Abfälle müssen in verschlossenen Behältern oder in abgedeckter Form angeliefert werden.

(3) Der Landkreis Grafschaft Bentheim kann Mengenbegrenzungen festlegen und Auflagen, z.B. die vorherige Zerkleinerung, eine Entwässerung, Verfestigung, staubdichte Verpackung und Sortierung nach Abfallarten erteilen.

(4) Die Anlieferer haben sich auf den Entsorgungsanlagen so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(5) Die Entsorgungsanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Abweichende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet.

(6) Auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen ist während der Betriebszeit ständig Aufsichtspersonal zugegen. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung besitzt das Aufsichtspersonal Weisungsrecht. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Leistet der Anlieferer den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge, ist dieses berechtigt, das Hausrecht auszuüben und den Anlieferer des Geländes zu verweisen.

(7) Die Abfälle sind unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort vom Anlieferer zu entladen. Zur Erfassung der angelieferten Abfälle hat der Anlieferer die Waage, soweit vorhanden, zu benutzen. Wertstoffe sind vom Anlieferer gemäß der Anweisung des Aufsichtspersonals abzuladen und jeweils getrennt in dafür aufgestellte Wertstoffcontainer zu füllen. Der Landkreis Grafschaft Bentheim kann Abfälle und Wertstoffe auf Kosten des Anlieferers beseitigen lassen, wenn diese unsachgemäß oder entgegen einer Weisung des Aufsichtspersonal abgeladen werden.

(8) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben sich so zu verhalten, dass Anfahrt, Abladen und Abfahrt reibungslos erfolgen können und niemand behindert, gefährdet oder geschädigt wird.

(8) Der Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen ist nur so lange gestattet, wie dieses zur Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen erforderlich ist. Anlieferer dürfen Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals betreten. Das Aufsammeln und Mitnehmen von Abfällen oder Wertstoffen ist verboten.

(9) Die Fahrzeuge haben unmittelbar nach Beendigung des Abladens die Abfallentsorgungsanlagen zu verlassen. Vor dem Verlassen der Abfallentsorgungsanlagen sind die Fahrzeuge von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen gegebenenfalls so zu reinigen, dass eine Straßenverschmutzung vermieden wird.

(10) Rauchen und offenes Feuer ist in den Entsorgungsanlagen nicht zugelassen.

§ 5

Auskunftspflicht

(1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle oder Wertstoffe zu geben sowie auf Verlangen ihren Namen und ihre Anschrift und den des Abfallerzeugers mitzuteilen. Der Benutzer ist verpflichtet, Behälter und Verpackungen zu öffnen.

(2) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle oder Wertstoffe von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Der Landkreis Grafschaft Bentheim kann die Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer.

(3) Soweit gefährliche Abfälle mitgeführt werden, ist der Anlieferer verpflichtet, diese bei der Anlieferung anzuzeigen und zur getrennten Entsorgung zu übergeben.

§ 6

Haftung

1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf den Anlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebsbedingter Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz zu.

(4) Der Landkreis haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für den möglichen Missbrauch der Abfälle nach dem Abladen.

§ 7

Eigentumsübergang

1) Die Abfälle gehen mit dem Abladen auf den Entsorgungsanlagen in das Eigentum des Landkreises über. Ausgenommen davon bleiben die nicht ablagerungs- bzw. verwertungsfähigen Abfälle, auch wenn sie die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben und bereits abgeladen sind.

(2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Entsorgungsanlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Satzung liegt in den Betriebsgebäuden aus und kann dort eingesehen werden.

(2) Die Gebühren sind bar zu entrichten. Beim Entsorgungszentrum Wilsum und den Wertstoffhöfen besteht zusätzlich die Möglichkeit der Zahlung mit der girocard. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.

§ 9

Rücknahme und Sicherstellung

(1) Sofern nicht zugelassene Abfälle bei den § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Grafschaft Bentheim genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, kann der Landkreis die Annahme verweigern und die Abfälle zurückweisen. Der Verbleib der Abfälle ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen.

(2) Abfälle nach Abs. 1 können sichergestellt werden, wenn der Anlieferer die anderweitige ordnungsgemäße und zulässige Entsorgung nicht nachweist. Sichergestellte Abfälle werden vom Landkreis auf Kosten des Anlieferers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Abschnitt 3: Besondere Vorschriften für das Entsorgungszentrum Wilsum

§ 10

Betrieb und Ablagerung

Grundlage des Betriebes und der Ablagerung von Abfällen sind die jeweiligen Planfeststellungs-beschlüsse und Genehmigungen in Verbindung mit den jeweiligen gesetzlichen Regelwerken des Landes und Bundes (z.B. Deponieverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Abfallarten

(1) Das Entsorgungszentrum ist zur Aufnahme aller im Landkreis Grafschaft Bentheim anfallender Abfälle bestimmt, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Grafschaft Bentheim von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Die Zulassung oder ein Ausschluss weiterer Abfälle kann nach Zuordnung der Abfallschlüsselnummer und gegebenenfalls aufgrund von Untersuchungen bestimmt werden.

§ 12

Benutzer

Benutzer des Entsorgungszentrums sind:

(1) Anlieferer von Abfällen, die im Auftrag des Landkreises Grafschaft Bentheim tätig sind.

(2) Selbstanlieferer und Abfuhrunternehmer als Anlieferer von Abfällen, die nicht der öffentlichen Abfuhr unterliegen.

(3) Kleinanlieferer aus privaten Haushaltungen innerhalb des Kreisgebietes.

Abschnitt 4: Besondere Vorschriften für Wertstoffhöfe, Grünabfallplätze und Schadstoffannahmestellen

§ 13

Wertstoffhöfe

- 1) Es werden nur sortenreine Wertstoffe wie Holz, Papier, Glas, Bauschutt, Metalle und Elektroaltgeräte entgegengenommen sowie Kleinmengen Gewerbeabfall, Bauabfälle und Sperrmüll. Die Änderung der Art der angenommenen Abfälle bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- 2) Die Anlieferung ist auf Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht und PKW-Anhänger begrenzt. Die Anliefermenge ist auf 3 Kubikmeter pro Öffnungstag und Anlieferer beschränkt. Anlieferungen von größeren Mengen sind nur im Entsorgungszentrum Wilsum gestattet.
- 3) Benutzer sind Anlieferer von Abfällen privater und sonstiger Herkunft, sofern die Abfälle im Landkreis Graftschaft Bentheim angefallen sind.

§ 14

Grünabfallplätze in den Gemeinden

- 1) Es werden nur Garten- und Parkabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub etc. entgegengenommen. Eine getrennte Anlieferung von Bioabfällen ist bei den Plätzen mit Sammelbehältnissen möglich. Die Änderung der Art der angenommenen Abfälle bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- 2) Die Anlieferung ist auf PKW bzw. PKW mit Anhänger beschränkt. Andere Fahrzeuge z.B. Transporter, Traktoren und LKW's sind nur auf dem Platz des Entsorgungszentrum Wilsum zugelassen.
- 3) Benutzer sind Anlieferer von Grünabfällen privater Herkunft, sofern die Abfälle im Landkreis Graftschaft Bentheim angefallen sind.

§ 15

Schadstoffannahmestellen

- 1) Der Landkreis betreibt eine stationäre Sammelstelle auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Wilsum und eine diskontinuierliche, mobile Sammlung im Kreisgebiet und auf dem Wertstoffhof Otto-Hahn-Straße, Nordhorn.
- 2) Bei den Annahmestellen werden schadstoffhaltige Abfälle wie Farben, Lösemittel, Altöle usw. übernommen. Die Änderung der Art der angenommenen Abfälle bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- 3) Flüssige und pastöse schadstoffhaltige Abfälle sind in den Originalgebinden oder in sonstigen geeigneten, verschlossenen und gekennzeichneten Verpackungen anzuliefern. Für derartige Abfälle gilt ein absolutes Vermischungsverbot.
- 4) Die Anlieferung ist auf haushaltsübliche Mengen begrenzt; z.B. PKW-Kofferraumladungen.
- 5) Benutzer sind Anlieferer von Problemabfällen privater Herkunft sowie Anlieferer gefährlicher Abfälle sonstiger Herkunft, sofern die Abfälle im Landkreis Graftschaft Bentheim angefallen sind.

Abschnitt 5: Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 16

Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Grafschaft Bentheim von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung) vom 18.12.1997 außer Kraft.

Nordhorn, den 14.11.2019

Uwe Fietzek
Landrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Uwe Fietzek
Landrat